



Hintergrund: Weiterführende Informationen zum EU-Lieferkettengesetz sowie erste Einschätzung von SwissHoldings

Executive Summary

Mit der finalen Zustimmung des Rates der Europäischen Union zur Version des Europäischen Parlaments am 24. Mai 2024 wurde die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit angenommen. Die neue Richtlinie zielt darauf ab, dass europäische Unternehmen all ihre Geschäftspartner weltweit künftig auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards überprüfen sollen – auch ihre indirekten Lieferanten sowie die Abnehmer ihrer Produkte. Europaweit müssen Unternehmen fortan ihre Bemühungen dokumentieren, dass es in ihren globalen Lieferketten nicht beispielsweise zu Fällen von Kinderarbeit oder Umweltschäden kommt. Die neuen Regeln gelten auch für Unternehmen aus Drittstaaten wie der Schweiz. Voraussetzung dafür ist ein in der EU erwirtschafteter Jahresumsatz von mehr als 450 Millionen Euro. SwissHoldings ist gegenwärtig dabei, die Auswirkungen dieses neuen Gesetzes auf ihre Mitglieder zu prüfen.

Aktueller Stand: EU-Lieferkettengesetz mit weitreichenden Sorgfaltsprüfungspflichten verabschiedet

Die im Mai dieses Jahres verabschiedete neue EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD, EU-Lieferkettenrichtlinie oder EU-Lieferkettengesetz) enthält sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten sowie Vorgaben für einen Klimaplan. Ziel ist es, negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in der EU auf die Menschenrechte und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette innerhalb und ausserhalb Europas zu vermeiden. Das Gesetz war bis zuletzt auf EU-Ebene stark umstritten. Nur dank der belgischen Ratspräsidentschaft, welche im Rahmen eines Hinterzimmer-Deals die offizielle Trilog-Vereinbarung in wesentlichen Punkten (u.a. die Anzahl betroffener Unternehmen) abgeschwächt hat, hat das Gesetz die erforderliche Mehrheit gefunden. Die Entscheidung war jedoch denkbar knapp. Wichtige EU-Mitglieder wie Deutschland versagten dem Gesetzesvorhaben bis zuletzt ihre Zustimmung.

Das EU-Lieferkettengesetz ist Teil eines umfassenden Regulierungsplanes der EU, welcher seine Basis im so genannten «EU Green Deal» hat. Das Ziel dieser Reform ist ein grundlegender Umbau des gesamten Wirtschaftssystems: Private Kapitalflüsse sollen so weit als möglich auf nachhaltige Investitionen umgelenkt werden. Damit soll der gewaltige Investitionsbedarf der ambitionierten EU-«Klimapläne», der weit über die Mittel des öffentlichen Sektors hinausreicht, gedeckt werden. Der EU Green Deal ist Grundlage für über 168 Gesetzesvorlagen und Verordnungen, die ein nachhaltiges Wirtschaften forcieren sollen – wobei 76 dieser Initiativen bereits abgeschlossen sind, 24 stehen kurz davor.



Konkreter Zeitplan: Die Implementierung der neuen Richtlinie soll gestaffelt erfolgen

Die EU-Mitgliedstaaten haben nunmehr zwei Jahre Zeit, um die neue Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regeln betreffen jedoch nicht nur Unternehmen mit Hauptsitz in der EU, sondern auch solche aus Drittstaaten wie der Schweiz. Vorausgesetzt ist, dass sie in der EU einen Jahresumsatz von mehr als 450 Millionen Euro erwirtschaften. Die Umsetzung folgt untenstehendem Zeitplan:

Tabelle: Zeitplan

| Jahr | Ereignis | Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten | Unternehmen aus Drittstaaten |
|------|---|--|--|
| 2024 | Annahme der CSDDD | Die CSDDD wurde am 24. Mai 2024 von den EU- Mitgliedstaaten angenommen. | |
| 2024 | Inkrafttreten | Unter der Annahme typischer EU-Richtlinienverfahren tritt die CSDDD kurz nach der Annahme in Kraft. | |
| 2026 | Frist für die Umsetzung in nationales Recht | Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis zu diesem Jahr die CSDDD in nationales Recht umgesetzt haben. | |
| 2027 | Anwendung für grosse Unternehmen | Die CSDDD gilt für Unternehmen mit mehr als 5'000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 1'500 Millionen Euro. | Gilt für Unternehmen mit mehr als 1'500 Millionen Euro Umsatz in der EU. |
| 2028 | Anwendung für mittelgrosse Unternehmen | Die CSDDD gilt für Unternehmen mit mehr als 3'000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 900 Millionen Euro. | Gilt für Unternehmen mit mehr als 900 Millionen Euro Umsatz in der EU. |
| 2029 | Anwendung für mittlere Unternehmen | Die CSDDD gilt für Unternehmen mit mehr als 1'000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro. | Gilt für Unternehmen mit mehr als 450 Millionen Euro Umsatz in der EU. |

Quelle: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/definitif/2024/04-24/0329/P9_TA\(2024\)0329_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/definitif/2024/04-24/0329/P9_TA(2024)0329_EN.pdf)

Neue Pflichten der Richtlinie: Die vorgesehenen Sorgfaltspflichten orientieren sich an den Vorgaben der UNO und der OECD

Die von der EU-Richtlinie erfassten Unternehmen sind verpflichtet, eine risikobasierte, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltsprüfung in ihren Betrieben und ihrer Wertschöpfungskette durchzuführen. Die CSDDD führt analog zu den neuen Vorgaben der OECD eine umfassende Definition der "Aktivitätskette" ein, die sowohl direkt vorgelagerte als auch nachgelagerte Geschäftspartner miteinbezieht. Diese erweiterte Kette schliesst alle Prozesse mit ein, die mit der Planung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, dem Transport, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen und Fertigprodukten verbunden sind. Zusätzlich werden alle Phasen der Produktentwicklung und -vermarktung in der Regelung berücksichtigt, wodurch auch indirekte Lieferanten und Dienstleister in die Sorgfaltspflichten eingebunden werden.

Grundsätzlich beinhalten die Sorgfaltspflichten der EU-Richtlinie sechs Schritte. Sie folgen den OECD-Leitlinien für die Sorgfaltspflicht bei verantwortungsvollem Geschäftsgebaren, die Sorgfaltsmassnahmen für Unternehmen zur Ermittlung und Bewältigung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt beinhalten.

1. Verabschiedung einer Grundsatzerklärung
2. Identifizierung und Bewertung potenzieller Menschenrechts- und Umweltrisiken
3. Implementierung von Massnahmen zur Minimierung oder Beendigung nachteiliger Auswirkungen
4. Regelmässige Überprüfung der Effektivität dieser Massnahmen
5. Transparente Kommunikation und Berichterstattung der Sorgfaltspraktiken
6. Einrichtung eines umfassenden Beschwerdeverfahrens, das allen Beteiligten der Aktivitätskette zugänglich ist

Zudem sind die Klimaziele zeitgebunden für 2025 und in 5-Jahres-Schritten bis 2050 sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Reduktionsziele für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen offenzulegen. Die Unternehmen sind ausserdem verpflichtet, einen Übergangsplan zur Bekämpfung des Klimawandels aufzustellen. Der Plan ist alle 12 Monate zu aktualisieren und muss eine Beschreibung der Fortschritte enthalten, die das Unternehmen bei der Erreichung der festgelegten Ziele gemacht hat.

Bezüglich Sanktionen sieht die Richtlinie umsatzbezogene Geldbussen vor, wobei die Höhe dieser Busse sowie die dafür zuständige nationale Behörde im Rahmen der nationalstaatlichen Implementierung von den einzelnen Ländern konkreter zu regeln sein wird. Auch die Ausgestaltung einer etwaigen neuen zivilrechtlichen Haftungsnorm, für welche die Richtlinie Spielraum offenlässt, ist auf dieser Ebene zu bestimmen.

Ausblick: Der EU Green Deal bleibt aktiv, doch der Enthusiasmus von 2019 wurde durch pragmatischere Überlegungen überlagert

Ende Juni dieses Jahres – nach den EU-Wahlen - haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union die Ausrichtung und die Ziele der EU für den Zeitraum 2024-2029 verabschiedet. Diese Strategische Agenda dient als Richtschnur für die Arbeit des Europäischen Rates und als Orientierungshilfe für die EU-Institutionen. Die Agenda ist das Ergebnis eines kooperativen Prozesses, der vom Präsidenten des Europäischen Rates geleitet wird, und beinhaltet Diskussionen und gemeinsame Entscheidungen. In der neu verabschiedeten Agenda (siehe auch Tabelle unten folgend) gehören die Themenbereiche «Klima und Nachhaltigkeit» nicht mehr zu den obersten strategischen Prioritäten. Stattdessen steht der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Union im Zentrum und es wurde die Bedeutung betont, dass der bürokratische und regulatorische Aufwand auf allen Ebenen reduziert werden soll.

Tabelle: Überblick Strategische Agenda EU

| <u>EU Strategische Agenda 2024-2029</u> | <u>EU Strategische Agenda 2019-2024</u> |
|---|--|
| Strategische Prioritäten | Strategische Prioritäten |
| <ul style="list-style-type: none"> - A free and democratic Europe - A strong and secure Europe - A prosperous and competitive Europe | <ul style="list-style-type: none"> - protecting citizens and freedoms - developing a strong and vibrant economic base - building a climate-neutral, green, fair and social Europe - promoting European interests and values on a global stage |

Quellen: in der Tabelle verlinkt

Einschätzung SwissHoldings: Kein blinder Nachvollzug der EU-Regulierung in der Schweiz

Viele Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, werden ab einer gewissen Grösse infolge der Drittstaatenregelung direkt von den Bestimmungen der neuen EU-Richtlinie erfasst. Es gilt deshalb, die Überführung der Richtlinie in die nationalen Gesetze genau zu beobachten. Für die Schweiz ihrerseits ist festzuhalten, dass sie eine ganzheitliche Betrachtung im Rahmen ihrer Regulierungsbemühungen vornehmen soll. Unbestritten braucht es Kompatibilität mit den EU-Regeln. Wichtig ist jedoch eine zielgerichtete und praxisorientierte Anpassung, welche auf die nationalen Bedürfnisse abgestimmt ist. Knapp über 50 Prozent der Schweizer Exporte gehen derzeit in Länder ausserhalb der Europäischen Union. Die Entwicklung im Bereich der ESG-Regulierung (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ist in den letzten Jahren auch weltweit dynamisch gewesen. Jedoch kennen hierbei weder die Schweiz noch andere Rechtsräume ausserhalb der EU, den vom EU Green Deal verfolgten, zentralistisch (resp. stückweit sogar planwirtschaftlich) motivierten Ansatz. Darüber hinaus gibt es vereinzelt sogar gegenläufige Tendenzen. So hat beispielsweise die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jüngst einen weiteren Ausbau der Klimaberichterstattungsregeln für die kotierten Unternehmen verzögert. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es zentral, dass eine Abstimmung nicht ausschliesslich mit den neuen EU-Regeln, sondern vielmehr mit den weltweit gültigen Ansätzen und Standards erfolgt. Zudem ist zu beobachten, welchen Einfluss die neu auf EU-Ebene verabschiedeten strategischen Prioritäten konkret auch auf die Implementierung der neuen Richtlinie in den Mitgliedsstaaten haben wird und ob die EU gegebenenfalls den EU Green Deal sogar teilweise neu kalibrieren wird.

Für Fragen:

Denise Laufer | Mitglied der Geschäftsleitung SwissHoldings | denise.laufer@swissholdings.ch

Dustin Rosenfeld | Manager Wirtschaftspolitik SwissHoldings | dustin.rosenfeld@swissholdings.ch